Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

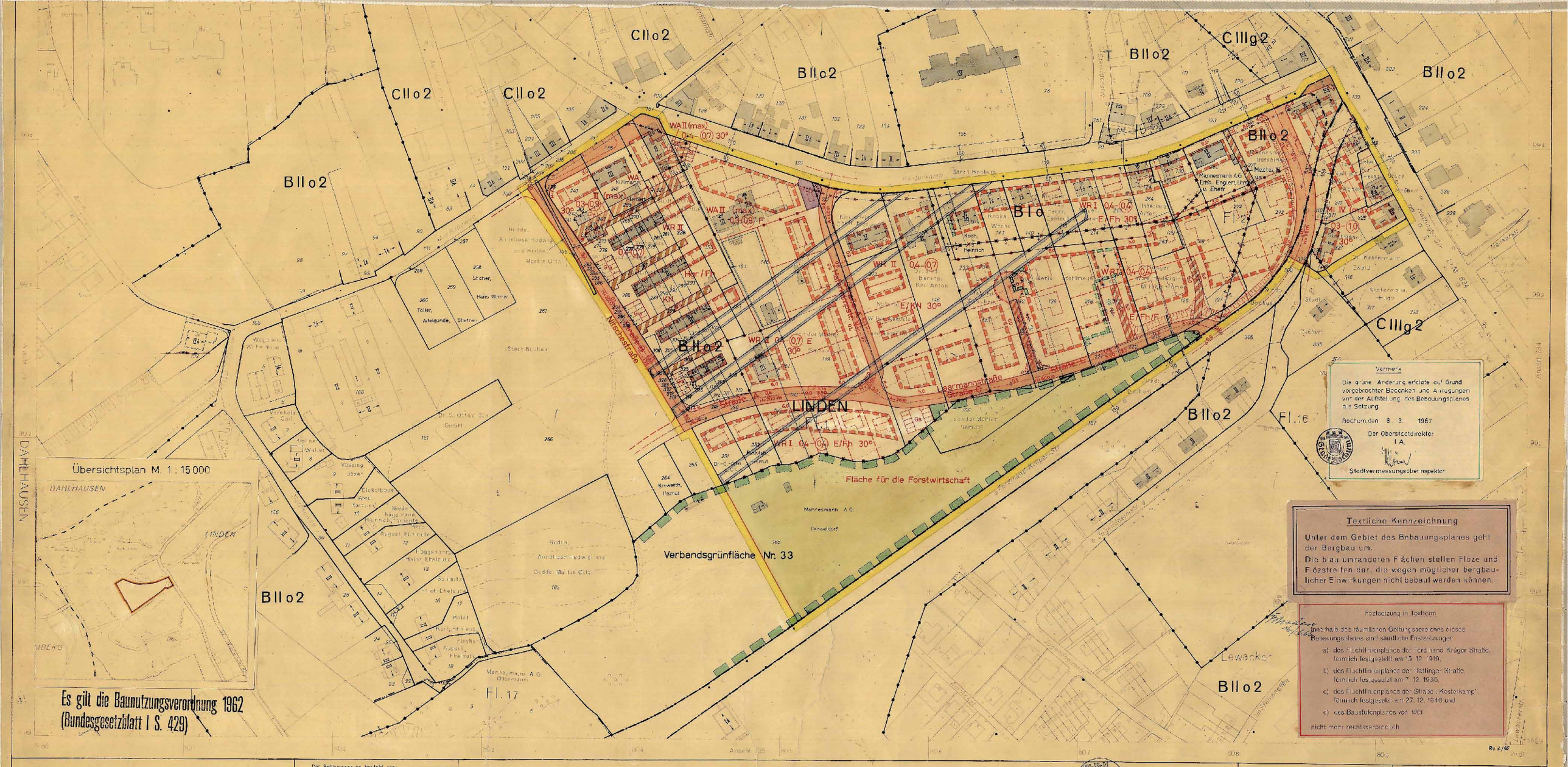

Vermerk

Die grüne Änderung erfolgte auf Grund vorgebrachter Bedenken und Anregungen vor der Aufstellung des Bebauungsplanes als Satzung.

Bochum, den 8. 3. 1967

Der Oberstadtdirektor
I. A.

Stadtvermessungsoberinspektor

Textliche Kennzeichnung

Unter dem Gebiet des Bebauungsplanes geht der Bergbau um.
Die blau umrandeten Flächen stellen Flöze und Flözstreifen dar, die wegen möglicher bergbaulicher Einwirkungen nicht bebaut werden können.

Festsetzung in Textform

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind sämtliche Festsetzungen

a) des Fluchtlinienplanes der Ferdinand Krüger Straße, förmlich festgestellt am 13. 12. 1919,

b) des Fluchtlinienplanes der Hattinger Straße, förmlich festgesetzt am 7. 12. 1936,

c) des Fluchtlinienplanes der Straße „Kesterkamp", förmlich festgesetzt am 27. 12. 1940 und

d) des Baufluchtenplanes von 1961

nicht mehr rechtsverbindlich.

Ru 3/66

1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 188

- Grundrißplan -

für ein Gebiet zwischen den Straßen

Am Krüzweg, Kesterkamp, der Hattinger- u. Ferdinand-Krüger-Str. und dem Tiefbauweg

Zugleich Änderung des Bebauungsplanes: Verordnung über die Regelung, Abteilung und Gestaltung der Bebauung im Gebiet der Stadt Hörde vom 18.5.1926 (Amtsbl. Reg. Arnsberg St. vom 24.6.1961 S. 267) nach den §§ 2 ff. des Bundesbaugesetzes vom 1.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die Ausgestaltung von Bebauungsplänen vom 9.12.1962 (BGBl. I S. 699) — § 4 der Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 483) und § 1 der Gemeindeordnung vom 28.10.1952 (GV. NW. S. 343)

Stadt Bochum
Gemarkung Linden, Dahlhausen
Flur 1,2,16 16,17
Maßstab 1:1000

Der Bebauungsplan besteht aus
2 Grundrißplänen Blatt 1 und 2
2 Höhenplänen 2 x 3.
~~und der in der Festsetzung in Textform aufgeführten Plänen~~ Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen des Bebauungsplans beurkundet

Bochum, den 21. 3. 1966

Der Oberstadtdirektor
Stadtvermessungsoberamtmann

Anschrieben unter Verwendung von Katasterunterlagen. Lottbildabweichungen und -ergänzungen durch Feldvergleich

Bochum, den 21. 3. 1966

Vermessungsamt Katasteramt
Stadtvermessungsrat

Für die fachliche Richtigkeit des Planentwurfs

Bochum, den 21. 3. 1966

Der Oberbaudirektor

Vorstehender Plan ist Katasteramt, Hochbauamt, Tiefbauamt, Grünflächenamt, Forstamt, Gesundheitsamt, Wasserwirtschaftsamt, Bergbau, Bergamt, Bergbau, Bergwerksgesellschaft, Stadtplanungsamt, Stadtentwässerungsamt, Stadtreinigungsamt, Stadtwerke, Stadtverkehrsbetriebe, Stadtkämmerei